

# Geld

## ZINSEN IM VERGLEICH

Bank	Sparkonto	Jugend	Konto 3a	2. Säule
AEK Bank 1826	0.200%	1.250%	1.250%	0.750%
Berner Kantonalbank	0.150%	1.250%	1.000%	0.500%
Bernerlandbank	0.150%	0.500%	1.250%	0.750%
Credit Suisse	0.100%	1.250%	1.250%	0.625%
Postfinance	0.200%	1.000%	1.250%	0.625%
Raiffeisen Seeland	0.150%	0.875%	1.370%	0.750%
Spar + Leih Riggisberg	0.150%	0.750%	1.250%	0.750%
UBS	0.050%	1.000%	1.000%	0.500%
Valiant	0.200%	1.000%	1.125%	0.625%

Quelle: Websites

## Vierte Säule



Claude Chatelain  
zu den  
Motionen  
Badran

Ich komme nicht umhin, nochmals auf die Motionen der Zürcher SP-Nationalrätin Jacqueline Badran zurückzukommen. Sie will ausländische Investoren vom Kauf börsenkotierter Immobilienaktien und Immobilienfonds fernhalten. Heimatschutz ist sonst nicht Sache der SP. Doch Badran macht die Ausländer dafür verantwortlich, dass die Häuserpreise derart in die Höhe schossen. Dies auch zum Nachteil unserer Pensionskassen. Letzte Woche versenkte der Ständerat die beiden Motionen.

Ich habe nie verstanden, weshalb der drohende Rauswurf ausländischer Investoren nicht auf die Kurse drückte. Womöglich nahmen die Anleger die Motionen nicht ernst. Das wäre freilich ziemlich kühn angesichts der Tatsache, dass Bundesrat und Nationalrat die Motionen vorbehaltlos unterstützten.

Mehrere Banker sagten mir, der Ausländeranteil sei bei indirekten Immobilienanlagen nur gering und habe kaum Einfluss auf die Kurse. Die CS stützt diese These. Sie schrieb in einer Studie, dass im Mittel weniger als 10 Prozent aller Immoaktien und Immofonds im Besitz ausländischer Anlegern sei.

Nun muss man wissen, dass die Hochfinanz all ihre lobbyistischen Register zog, um die

**«Im Gegensatz zu den Ständeräten lassen wir uns nicht schmieren.»**

Ständeräte zur Ablehnung der Motionen zu bewegen. Selbst der Pensionskassenverband stellte sich auf die Seite der Hochfinanz und gegen die Interessen ihrer Mitglieder. Das muss einen stutzig machen: Warum läuft die Hochfinanz Sturm, wenn doch der Ausländeranteil nur gering sein soll? Ich traue dieser Sache nicht. Zumal wir durchaus ein Interesse hätten, wenn Ausländer von diesem Markt fernblieben und somit die Nachfrage abnähme. Die meisten Immofonds und Immoaktien sind nur mit einem Aufpreis zu haben. Der Kurs liegt über dem Wert der zugrunde liegenden Liegenschaften. Dies nur deshalb, weil die Nachfrage grösser ist als das Angebot.

Schön wäre es, wenn wir über das Anliegen von Jacqueline Badran abstimmen könnten. Im Unterschied zu den Ständeräten stimmen wir in unseren Interessen und lassen uns nicht schmieren. Claude Chatelain@bernerzeitung.ch

Über die «Vierte Säule» diskutieren: [blog.bernerzeitung.ch/viertesaeule/](http://blog.bernerzeitung.ch/viertesaeule/)

# Zügeln Sie Ihr Geld nach Schwyz



Heimattüde? Dann überweisen Sie Ihr Vorsorgevermögen in den Kanton Schwyz. Dort ist die Quellensteuer am tiefsten. Im Bild: Das Rathaus in Schwyz.

Keystone

**2. SÄULE** Wie kann man Steuern sparen? Zum Beispiel indem man im Ausland Wohnsitz nimmt, aber vorher das Pensionskassenvermögen in den Kanton Schwyz überweist. Ein Vorgehen, das sehr lukrativ sein kann.

Es gibt drei Möglichkeiten, das Kapital der Pensionskasse vorzeitig zu beziehen:

- Man macht sich selbstständig;
- man kauft sich ein Eigenheim;
- man wandert aus.

Bei dieser dritten Möglichkeit gilt es einiges zu beachten, denn beim Bezug des 2.-Säule-Guthabens wird eine Steuer fällig, eine Sondersteuer zum Vorsorgetarif. Die Höhe dieser Steuer ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Nur Leute, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, werden auf diese Weise besteuert.

### Quellen- statt Sondersteuer

Wer hingegen im Ausland Wohnsitz hat und somit in der Schweiz nicht mehr steuerpflichtig ist, schuldet auf dem vorbezogenen Pensionskassenkapital nicht die genannte Sondersteuer, sondern eine Quellensteuer, die von der Vorsorgestiftung in Abzug gebracht und dem Fiskus überwiesen wird. Auch diese Quellensteuer ist – wie könnte es anders sein – von Kanton zu Kanton verschieden. Am tiefsten ist sie im Kanton Schwyz (siehe Tabelle).

Ergo ist man gut beraten, rechtzeitig vor der Auszahlung der Pensionskasse die Steuersituation abzuklären. Häufig kann man tüchtig Steuern sparen,

wenn man das Guthaben auf eine Freizügigkeitsstiftung überweist, die ihren rechtlichen Sitz im Kanton Schwyz hat. Davon gibt es einige (Infothek).

### Die Steuer im Zielland

Nun gibt es drei wichtige Punkte zu beachten: Das bisher Gesagte gilt nur für die Besteuerung in der Schweiz. Zu klären wäre noch die Besteuerung in der neuen Heimat. Unter Umständen ist es sinnvoller, das Geld in der Schweiz auszahlen zu lassen und die entsprechende Sondersteuer zu bezahlen. Wird nämlich das Vorsorgevermögen erst nach

dem Wegzug bezogen, könnten im neuen Wohnort höhere Steuern anfallen, sofern das Land davon Kenntnis hat.

### EU oder nicht? Das ist die Frage

Relevant ist auch die Frage, ob sich das neue Domizil in einem EU-Land befindet oder nicht. Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge kann man sich den obligatorischen Teil des Pensionskassenguthabens nicht mehr vorzeitig auszahlen lassen, wenn man in ein EU-Land auswandert oder in die Heimat zurückkehrt. Der im Rahmen des gesetzlichen Obligatoriums angesparte Teil

**Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge kann man sich den obligatorischen Teil der Pensionskasse nicht mehr vorzeitig auszahlen lassen.**

bleibt bei der Stiftung und kann frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogen werden.

Als Kapital auszahlen kann man sich indessen den überobligatorischen Teil. Das sind jene Gelder, die über dem gesetzlichen Minimum angespart werden. Auf dem Versicherungsausweis wird das BVG-Guthaben ausgewiesen. Die Differenz zum Freizügigkeitskapital entspricht dem überobligatorischen Guthaben.

Diese Differenzierung gilt, wie gesagt, nur für EU-Länder. Wer zum Beispiel nach Thailand, Serbien, Südafrika oder in die Türkei auswandert beziehungsweise zurückkehrt, kann sich das gesamte Guthaben auszahlen lassen.

## VERGLEICH

**Szenario 1:** Ein Stadtberner, reformiert, lässt sich mit Alter 65 sein PK-Geld von 500 000 Franken auszahlen und bleibt weiterhin in der Bundesstadt wohnhaft. Er zahlt eine Sondersteuer von 43 760 Franken.

**Szenario 2:** Der Stadtberner, ein passionierter Golfspieler, will seinen Lebensabend in Südafrika verbringen. Nach der Pensionierung lässt er sich von der Vorsorgestiftung seines Arbeitgebers das gesamte Vorsorgevermögen als Kapitalleistung auszahlen, nachdem er sich bereits definitiv abgemeldet hat. Ihm wird eine

Quellensteuer von 45 350 Franken in Abzug gebracht, sofern der Sitz der Stiftung im Kanton Bern liegt.

**Szenario 3:** Der Mann aus der Stadt Bern verlässt die Schweiz bereits im Alter von 57 definitiv und lässt sein Vorsorgevermögen auf eine Freizügigkeitsstiftung mit Sitz im Kanton Schwyz transferieren. Einige Monate nach seiner Auswanderung bezieht er das Kapital. Die Quellensteuer beträgt nur noch 22 825 Franken. Kostenersparnis beim Szenario 3 gegenüber Szenario 1: 20 935 Franken. cch

### Die Steuerersparnis geht in die Tausende

Kapital	Sondersteuer Vorsorgetarif	Quellensteuer Kanton Bern	Quellensteuer Kanton Schwyz	Ersparnis
100 000	4 950	7 413	2 913	2 037
300 000	22 245	26 150	12 625	9 620
500 000	43 760	45 350	22 825	20 935
700 000	66 772	64 550	33 050	33 722

Quelle: Diverse Steuerrechner

## INFOTHEK

**Schwyz** Wer sein Vorsorgeguthaben aus steuerlichen Gründen einer Lokalbanc im Kanton Schwyz überweist, ist schlecht beraten. Massgebend ist nicht der Sitz der Bank, sondern der rechtliche Sitz von deren Vorsorgestiftung. Folgende Freizügigkeitsstiftungen mit Sitz im Kanton Schwyz bieten sich für steueroptimierende Lösungen an:

- PFS Freizügigkeitsstiftung, Einsiedeln, [www.pfs.ch](http://www.pfs.ch);
- Pensfree, Freizügigkeitsstiftung, Schwyz, [www.pensfree.ch](http://www.pensfree.ch);
- Pensionskasse Pro, Schwyz, [www.pkpro.ch](http://www.pkpro.ch);
- Liberty-Vorsorge, Schwyz, [www.liberty-vorsorge.ch](http://www.liberty-vorsorge.ch).

Die Dienstleistung ist nicht gratis, doch die Steuerersparnis übertrifft die Gebühren bei weitem. cch

### Freizügigkeit versus Vorsorge

Drittens ist auch das Alter von Bedeutung. Beziehungsweise die Frage, ob man vorsorgetechnisch ein Freizügigkeitsfall oder ein Vorsorgefall ist, wer sich gemäss Vorsorgereglement pensionieren lassen könnte. Oder anders gesagt: wer Anspruch auf Vorsorgeleistungen hat. Das ist gesetzlich frühestens mit Alter 58 möglich. Nur nebenbei: Sozialminister Alain Berset möchte mit seiner Altersvorsorge 2020 diese Schwelle auf 62 Jahre erhöhen.

Bei gewissen Vorsorgeeinrichtungen ist es gemäss ihrem Reglement nicht möglich, ab einem gewissen Alter das Vorsorgevermögen an eine Freizügigkeitsstiftung zu überweisen. Wer auf Nummer sicher gehen will, verlässt die Schweiz vor dem 58. Altersjahr. Claude Chatelain